



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0094/13/4.1.8

Düsseldorf, den 10.08.2020

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Phenylbasen-Betriebs durch Erhöhung der Produktionskapazität von 200.000 t/a auf 230.000 t/a Phenylbase sowie diverse Modifizierungen in den Freianlagen N185 und N189 und in den Tanklagern N188 und N189

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Covestro Deutschland AG mit Bescheid vom 09.02.2015 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Phenylbasen-Betriebs am Standort ChemPark in Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Herstellung organischer Grundchemikalien

Im Auftrag

gezeichnet

Rebecca Well





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Bayer Material Science AG
D-51369 Leverkusen

Datum: 09. Februar 2015

Seite 1 von 16

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0094/13/4.1.8
bei Antwort bitte angeben

Herr Höltker
Zimmer: 246
Telefon:
0211 475-2553
Telefax:
0211 475-2671
Lukas.hoeltker@
brd.nrw.de

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Phenylbasen-Betriebes durch Erhöhung der Produktionskapazität von 200.000 t/a auf 230.000 t/a Phenylbase sowie diverse Modifizierungen in den Freianlagen N185 und N189 und in den Tanklagern N188 und N198

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 16.08.2013, zuletzt ergänzt am 16.04.2014.

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Hinweise

Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0094/13/4.1.8

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 16.08.2013, zuletzt ergänzt am 16.04.2014, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Phenylbasenbetriebes (Anlage 0072) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kiever Straße

**Sachentscheidung:**

Der Firma Bayer Material Science AG in Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Anlage zur Herstellung von Phenylbase
am Standort Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,
Gemarkung Uerdingen, Flur 7, Flurstück 324

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

1. Erhöhung der Produktionskapazität von Phenylbase von 200.000 t/a auf 230.000 t/a durch Erhöhung der Betriebsstunden von 8.000 h/a auf 8.500 h/a und durch Erhöhung des Mengendurchsatzes in den Produktionsstraßen,
2. Übernahme und Nutzung von Dampf aus dem DRU-Betrieb in den Abwasserkolonnen des PHU-Betriebes durch folgende technische Maßnahmen:
 - 2.1 Montage eines Tröpfchenabscheiders (XD01FA010) und eines Überhitzers (XD01WA010),
 - 2.2 Errichtung des Stahlbaues für die oben genannten Apparate und der dazugehörigen Rohrleitungen,
 - 2.3 Montage der Rohrleitungen und Armaturen für die Dampfnutzung sowie der notwendigen PLT-Einrichtungen,
3. Anpassung des Schutzkonzeptes für die Tanklager N 188 und N 198 unter Berücksichtigung der letzten Sicherheitsbetrachtung,
4. Umstellung der Salzsäureversorgung aus dem Salzsäuretank des DMU-Betriebes sowie Verzicht auf den eigenen Salzsäuretank des PHU-Betriebes (TA04BA056) und Wegfall des Abluftstromes EL 1 in der Freianlage N 185,



5. **Nutzungsänderung des Salzsäuretanks (TA04BA056) als Abwassertank (Oberflächen-/Regenwasser) im Tanklager N 188 mit geänderter Abwasserführung und Entlüftung in die Atmosphäre,**
6. **Substitution von Salzsäure durch Kondensat in der Abluftwäsche,**
7. **Verzicht auf die Abscheider F01 und F02 im Abwasserweg,**
8. **Verzicht auf die Übernahme von Anilinspülwasser,**
9. **Änderung der Nebenbestimmung Nr. 13 der Genehmigung 55.8851.4.1/3704 vom 09.11.1993,**
10. **Betrieb einer Abfüllstation für Abfallmethanol in Straßentankwagen im Tanklager N 188.**

II.

Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Anlage sowie ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

III.

Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



IV.

Fortgelten von Genehmigungen

Die bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden.

Der Zulassungsbescheid 53.01-100-53.0094/13/4.1.8v vom 14.04.2014 verliert mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheides seine Gestattungswirkung. Die Gestattungswirkung wird durch diese Genehmigung ersetzt. Die Auflagen aus dem Zulassungsbescheid 53.01-100-53.0094/13/4.1.8v vom 14.04.2014 wurden in diese Genehmigung übernommen und gelten unverändert fort, soweit diese nicht in den Nebenbestimmungen der **Anlage 2** geändert und/oder ergänzt worden sind.

V.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides

- a) nicht innerhalb von einem Jahr mit der Durchführung der Änderung begonnen und
- b) die geänderte Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.
- c) Ferner erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

VI.

Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt die Erlaubnis gem. § 13 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27.09.2002



(BGBL. I S. 3777) zum Betrieb einer Abfüllstation für Abfallmethanol in Straßentankwagen mit einer Förderleistung von 6 m³/h ein.

Seite 5 von 16

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Bayer MaterialScience AG als Antragstellerin. Gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) wird die Verwaltungsgebühr auf

6033,50 Euro

festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, sowie Tarifstelle 15h.5.

Gebühr nach Errichtungskosten:

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 b) berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 5.750,00 Euro.

Gebühr nach Betriebsregelungen:

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind im vorliegenden Fall zusätzlich betriebliche Regelungen. Daher wird neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb dieses Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen



- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig daher mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 2.575,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 8325,00 Euro (5.750,00 Euro + 2.575,00 Euro).

Anrechnung von Gebühren vorausgegangener Bescheide

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 wird 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 über die Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet, wenn der vorzeitige Beginn nach § 8 a BImSchG zugelassen wurde. Im vorliegenden Fall wurde am 14.04.2014 die Zulassung des Vorzeitigen Beginns erteilt. Die Gebühren hierfür beliefen sich auf 1341,50 Euro. Die anzurechnende Summe beträgt demnach 134,15 Euro und die geminderte Gebühr 8.190,85 Euro (8325,00 Euro - 134,15 Euro).

Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung:

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 5.733,60 Euro. Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

Gebühr für UVP-Vorprüfung:

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.



Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren sowie der wirtschaftliche Nutzen werden als durchschnittlich eingestuft. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 300 Euro. Die Gesamtgebühr erhöht sich somit auf 6.033,50 Euro (5.733,60 Euro + 300 Euro).

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

733120000083957

an die Landeskasse Düsseldorf:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

VIII.

Begründung

Sachverhalt:

Die Bayer Material Science AG betreibt am Standort Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von Phenylbase (MDA). Die bestehende Anlage soll durch die Erhöhung der



Produktionskapazität sowie diverse Modifizierungen in den Freianlagen geändert werden.

Die Bayer Material Science AG in 47829 Krefeld – vertreten durch die CURRENTA GmbH & Co. OHG - hat am 16.08.2013 einen Antrag nach §§ 16, 6 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Phenylbasenbetriebes durch die Erhöhung der Produktionskapazität sowie diverse Modifizierungen in den Freianlagen N185 und N189 sowie in den Tanklagern N188 und N198 gestellt.

Für die folgenden in Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung stehenden Vorbereitungs- und Errichtungsmaßnahmen wurde mit Datum vom 16.08.2013 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt und am 14.04.2014 mit Az. 53.01-100-53.0094/13/4.1.8v genehmigt:

- Montage eines Tröpfchenabscheiders (XD01FA010) und eines Überhitzers (XD01WA010),
- Errichtung des Stahlbaues für die oben genannten Apparate und der dazugehörigen Rohrleitungen,
- Montage der Rohrleitungen und Armaturen für die Dampfnutzung sowie der notwendigen PLT-Einrichtungen.

Antragsgegenstand:

[1] Die bisher genehmigte Produktionskapazität des Phenylbase-Betriebes beträgt 200.000 t/a; zuvor wurde am 25.05.2005 eine Erhöhung [REDACTED] auf 200.000 t/a durch eine Anzeige nach § 15 BImSchG beantragt und entsprechend bestätigt. Durch die mit diesem Bescheid genehmigte Erhöhung von 30.000 t/a beträgt die Produktionskapazität des Phenylbase-Betriebes zukünftig 230.000 t/a. Die Erhöhung der Produktionsmenge erfolgt durch eine Steigerung des Mengendurchsatzes in der vorhandenen Anlage sowie durch eine Erhöhung der Betriebsstunden von 8.000 auf 8.500 h/a. Diese Erhöhung der Betriebsstunden soll erreicht werden durch eine Verbesserung der Anlagenverfügbarkeit und durch Verkürzung von Stillständen. Die Anlage wird in ihren bisher bestehenden Dimensionen weiterbetrieben. Eine Anlagenerweiterung oder -vergrößerung durch technische Maßnahmen erfolgt nicht.



[2] Technische Maßnahmen und Änderungen werden ausschließlich in dem nachfolgend beschriebenen Rahmen durchgeführt und dienen ausschließlich der technischen Optimierung und Anpassung.

- Es wird überschüssiger Dampf aus dem DRU-Betrieb übernommen und in den Abwasserkolonnen des Phenylbase-Betriebes genutzt (Stoffstrom 8).
- Das Schutzkonzept der Tanklager N 188 und N 198 wird an den aktuellen Stand der Technik angepasst.
- Die Versorgung des Phenylbasen-Betriebes mit Salzsäure erfolgt aus dem Salzsäuretank des DMU-Betriebes. Die Versorgung aus dem bisher genutzten Tank (TA04BA056) entfällt und damit auch der Abluftstrom EL1.
- Der Salzsäuretank (TA04BA056) wird im Tanklager N188 als Abwassertank genutzt. Die Abwasserführung wird angepasst und die Entlüftung des Behälters erfolgt mangels Schädlichkeit der Abluft zukünftig in die Atmosphäre.
- In der Abluftwäsche wird die bisher verwendete Salzsäure durch Kondensat ersetzt. Die Abluftwerte verschlechtern sich durch diese Maßnahme nicht.
- Der Abscheider F01 entfällt, da die Abwasserführung geändert wird und keine direkte Anbindung an den Biokanal besteht. Der Abscheider F02 entfällt, da der Stoff Xylol nicht mehr verwendet wird.
- Die Übernahme von Anilinspülwasser (Stoffstrom 10) bei der Anlieferung per Schiff entfällt.

[3] Die Nebenbestimmung Nummer 13 der Genehmigung 55.8851.4.1/3704 vom 09.11.1993 wird wie folgt geändert:

Die in dieser Nebenbestimmung aufgeführten Abluftgrenzwerte für den Stoff o-Xylol im Abluftstrom AL1 (70 mg/m³ bzw. 9,1 g/h) werden gestrichen, da genannter Stoff in der Anlage nicht mehr verwendet wird.

Zuständigkeit:

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



Genehmigungsverfahren / Öffentlichkeitsbeteiligung:

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Feststellung der UVP-Pflicht:

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 8 vom 19.02.2015) öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2020/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Der Phenylbase-Betrieb N 185 und N 189 einschließlich Nebeneinrichtungen befindet sich auf dem Jahrzehnten industriell genutzten Gelände des CHEMPARKS Krefeld-Uerdingen. Durch das hier genehmigte Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der Nutzung und



Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft keine Veränderungen.

Die apparativen und verfahrenstechnischen Änderungen des Phenylbase-Betriebes erfolgen in den bereits bestehenden Gebäuden N 185 und N189. Die Kapazität der Anlage erhöht sich von 200.000 t/a auf 230.000 t/a.

Durch das beantragte Vorhaben fallen keine zusätzlichen Abfälle an. Belastete Rohgasströme werden in geeigneten Reinigungsanlagen nach dem Stand der Technik weitgehend von den Inhaltsstoffen befreit. Belastetes Abwasser wird in der werkseigenen Abwasserbehandlungsanlage physikalisch/chemisch und biologisch behandelt. Änderungen an den abgeleiteten Abwasserfrachten ergeben sich nicht.

Behördenbeteiligung:

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

- Oberbürgermeister der Stadt Krefeld,
- Dezernat 53 [Immissionsschutz-Überwachung und -VAwS],
- Dezernat 54 [Wasserwirtschaft],
- Dezernat 55 [Technischer Arbeitsschutz],
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Stellungnahme der Stadt Krefeld:

Seitens der Stadt Krefeld bestehen gegen die beantragte wesentliche Änderung aus baurechtlicher und brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Die Anlage steht im Einklang mit der kommunalen Entwicklung. Aus Sicht der Stadt Krefeld liegt keine genehmigungspflichtige Änderung im Sinne des Baurechtes vor. Es werden daher keine Anforderungen an den Anlagenbetrieb gestellt.

Der Fachbereich Umwelt der Stadt Krefeld bat im Rahmen der Behördenbeteiligung um die Ergänzung des Sicherheitsberichtes um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Achtungsabständen. Die gutachterliche Stellungnahme wurde am 11.11.2013 nachgereicht und



durch die Bezirksregierung Düsseldorf an die Stadt Krefeld weitergeleitet.

Der Sachverständige nach § 29a (1) BImSchG Dr. Dariusz Jablonski kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die beantragten Änderungen keinen Einfluss auf die Achtungsabstände haben. Es kommt zu keiner Änderung oder Erhöhung des Stoff- und Energiepotenzials, des Verfahrens oder der Betriebsbedingungen oder zu baulichen oder prozesstechnischen Änderungen, die Einfluss auf die bereits ermittelten Achtungsabstände hätten.

Stellungnahme des Dezernates 53 - Immissionsschutz:

Immissionsschutz - Überwachung: Es wurden keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung vorgetragen.

Immissionsschutz - Wassergefährdende Stoffe: Nach Prüfung der Antragsunterlagen in Hinblick auf die Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergaben sich keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.5 betreffen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und sind Gegenstand dieses Bescheides. Die Hinweise 3.1 bis 3.3 sind ebenfalls zu beachten.

Stellungnahme des Dezernates 54 - Wasserwirtschaft:

Gegen die beantragten Änderungen, insbesondere gegen die Kapazitätserhöhung und den Verzicht auf die Abscheider im Abwasserweg, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken da sich antragsgemäß keine Änderungen der abgeleiteten Abwasserfrachten gegenüber dem bisherigen Betrieb ergeben.

Stellungnahme des Dezernates 55 - Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die Hinweise 2.2.1 und 2.2.2 als Teil dieses Genehmigungsbescheides (**Anlage 3**) bei Errichtung und Betrieb der Anlage beachtet werden.

Zu der Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zum Betrieb einer Abfüllstation für Abfallmethanol in Straßentankwagen mit einer Förderleistung von 6 m³/h sind die Hinweise 2.1.1 bis 2.1.7 zu beachten.

**Stellungnahme des LANUV NRW:**

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung des Phenylbasen-Betriebes wurden die antragsbezogenen Angaben in den Unterlagen vom Fachbereich 74, Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Chemie und Mineralölraffination des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen (LANUV NRW) sachverständig begutachtet.

Das LANUV NRW kommt in seinem Gutachten vom 18.11.2013 zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Empfehlungen im Gutachten, sowie der zur Begutachtung vorgelegten Antragsunterlagen, nachvollziehbar dargestellt und plausibel begründet ist, dass der Betreiber die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen vorsieht, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Eine Vergrößerung des von der Anlage ausgehenden Gefährdungsbereiches ist von daher aus Sicht des LANUV nach praktischem Ermessen nicht gegeben.

Genehmigungsvoraussetzungen:

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische



Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Durch die Umsetzung der beantragten Änderungen können keine schädlichen Umwelteinwirkung und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die emissions- und immissionsseitige Gesamtsituation ändert sich durch die geplanten Änderungen nicht. Die Aufrechterhaltung des Schutzniveaus für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ist durch das Fortgelten der bestehenden Genehmigungen und durch die Nebenbestimmungen als Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides (**Anlage 2**) sichergestellt.

Sachentscheidung:

Auf Antrag der Bayer MaterialScience AG in Krefeld wurde am 14.04.2014 gemäß § 8a BImSchG (53.01-100-53.0094/13/4.1.8v) zugelassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung für die wesentliche Änderung des Phenylbasenbetriebes N185 und N189 und in den Tanklagern N188 und N198 mit der Montage eines Tröpfchenabscheiders (XD01FA010) und eines Überhitzers (XD01WA010), der Errichtung des Stahlbaues für die oben genannten Apparate und der dazugehörigen Rohrleitungen und der Montage der Rohrleitungen und Armaturen für die Dampfnutzung sowie der notwendigen PLT-Einrichtungen begonnen werden durfte. Der Zulassungsbescheid 53.01-100-53.0094/13/4.1.8v vom 14.04.2014 verliert mit der Zustellung dieses Genehmigungsbescheides seine Gestattungswirkung. Die Gestattungswirkung wird durch die Genehmigung ersetzt. Die Auflagen aus dem Zulassungsbescheid 53.01-100-53.0094/13/4.1.8v vom 14.04.2014 wurden in die Genehmigung übernommen und gelten unverändert fort, soweit diese nicht in den Nebenbestimmungen der **Anlage 2** geändert und/oder ergänzt worden sind.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung des Phenylbase-Betriebes durch Erhöhung der Produktionskapazität von 200.000 t/a auf 230.000 t/a Phenylbase (MDA) sowie diverse Modifizierungen in den Freianlagen N 185 und N 189 sowie den Tanklagern N 188 und N198 wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen (**Anlage 2**) und Hinweise (**Anlage 3**)



sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zu deren Vorsorge sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Trotz Erhöhung der Produktionskapazität als wesentlicher Gegenstand dieser Genehmigung steigert sich die Menge des anfallenden Abwassers sowie dessen Belastung zum bisherigen Genehmigungsstand nicht. Hintergrund sind Optimierungen in der Prozessführung, durch die bereits in der Vergangenheit die Abwassermenge und -belastung reduziert werden konnte.

Durch die Verbesserung der Qualität der eingesetzten Rohstoffe erhöht sich auch die Abfallmenge bei der höheren Produktionskapazität nicht. Es fallen keine neuen Abfälle an.

Die Abluftmenge, sowie der Grad der Abluftbelastung erhöhen sich ebenfalls nicht und sind im Fall des Stoffes Anilin/Methanol in den Abluftströmen AL 1 und AL 2 sogar rückläufig. Der mit Chlorwasserstoff belastete Abluftstrom EL 1 entfällt komplett.

Die den Antragsunterlagen beiliegende Schallemissions- / Immissionsprognose für den Phenylbasen-Betrieb der Bayer MaterialScience AG am Standort Krefeld-Uerdingen vom 19.07.2013 (Gutachten-Nummer HK-859-CXLIII) kommt zu dem zusammenfassenden Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der geplanten Lärminderungsmaßnahmen an den geräuschintensiven Anlagenkomponenten die prognostizierten Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort (Duisburger Str. 409) die örtlichen Immissionsrichtwerte zur Tag- und Nachtzeit um mehr als 10 dB unterschreiten. Dies wird durch die Nebenbestimmung(en) 2.1.1 ff. als Bestandteil dieser Genehmigung sichergestellt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG konnte entsprochen werden, da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG



vorliegen. Die beantragte Änderungsgenehmigung war mit Inhaltsbestimmungen (Tenorierung) und den Einschränkungen in den Nebenbestimmungen (**Anlage 2**) zu erteilen.

IX.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Höltker)

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0094/13/4.1.8

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 4

1. Ordner

Anschreiben vom 16.08.2013	3	Blatt
0. Inhaltsverzeichnis	8	Blatt
1. Antrag		
1.1 Formular 1	5	Blatt
1.2 Zertifikat nach DIN ISO 14001	4	Blatt
2. Formular 2	1	Blatt
3. Stellungnahme des Betriebsrates	1	Blatt
4. Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand	8	Blatt
4.1 Zweck der Anlage	Seite	1
4.2 Kapazitäten	Seite	1
4.3 Antragsgegenstand	Seite	1
4.4 Emissionen / Emissionsvergleich	Seite	3
4.5 Stoffe nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	Seite	5
4.6 Liste der Apparate	Seite	6
4.7 Änderung von Nebenbestimmungen	Seite	8
5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	32	Blatt
5.1 Verfahrensbeschreibung der Anlage	Seite	1
5.2 Angaben zur Abluft	Seite	26
5.3 Angaben zum Abwasser	Seite	27
5.4 Angaben zum Abfall	Seite	28
5.5 Nutzung von Abwärme	Seite	29
5.6 Angaben zum Schall	Seite	30
5.7 Angaben zur Belegschaft	Seite	30
5.8 Arbeitssicherheit und Brandschutz	Seite	30
5.9 Angaben zur Anlagensicherheit	Seite	32
5.10 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	Seite	32

1. Ordner

6. Angaben zu den Stoffen

6.1 Liste spezieller Stoffdaten 3 Blatt

7. Formulare

7.1 Formular 3, „Technische Daten“ 3 Blatt

7.2 Formular 4, „Betriebsablauf und Emissionen (Luft)“ 2 Blatt

7.3 Formular 5, „Quellenverzeichnis (Luft)“ 1 Blatt

7.4 Formular 6, „Abgasreinigung“ 2 Blatt

7.5 Formular 4, „Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)“ 1 Blatt

7.6 Formular 6, „Abwasserreinigung / -behandlung“ 1 Blatt

7.7 Formular 7, „Niederschlagsentwässerung“ 1 Blatt

7.8 Formular 4, „Verwertung / Beseitigung von Abfällen“ 2 Blatt

8. Angaben gemäß UVPG 4 Blatt

9. Gutachten und Prognosen

9.1 Schallemissions- / Immissionsprognose für den Phenylbasenbetrieb Nr. EIP2012-365-1 vom 19.07.2013, erstellt durch Herrn Andreas Fischer / Currenta GmbH & Co. OHG 56 Blatt

9.2 Brandschutztechnische Stellungnahme Nr. HK-859-XLIII vom 31.05.2013, erstellt durch Herrn Brandoberinspektor Dipl.-Ing. Friedhelm Kempken / Currenta GmbH & Co. OHG 6 Blatt

10. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

8 Blatt

10.1 Umfang der Anlage Seite 1

10.2 Angaben über wassergefährdende Stoffe Seite 2

10.3 Angaben für im Arbeitsgang befindliche Stoffe Seite 2

10.4 Angaben zu den Lägern der Anlage (LAU) Seite 4

10.5 Schutzmaßnahmen Seite 7

10.6 Baugutachterliche Stellungnahme nach VAWS-NRW vom 08.07.2013 erstellt durch Herrn Michael Zupanc / TÜV Süd Chemie Service GmbH 11 Blatt

11. Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung 1 Blatt

Ordner 2 von 4

2. Ordner

12. Zeichnungen und Pläne

12.1	Lageplan Nr. UER 0 017 316 - 1	1	Blatt
12.2	Übersichtsplan Nr. UER 0 017 315 - 2	1	Blatt
12.3	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017331-0 „Aminalherstellung [REDACTED]“	1	Blatt
12.4	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017332-0 „Kondensation [REDACTED]“	1	Blatt
12.5	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017333-0 „Umlagerung [REDACTED]“	1	Blatt
12.6	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017334-0 „Neutralisation [REDACTED]“	1	Blatt
12.7	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017335-0 „Entanilinierung [REDACTED]“	1	Blatt
12.8	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017336-0 „Vakuumsystem [REDACTED]“	1	Blatt
12.9	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017337-0 „Aminalherstellung [REDACTED]“	1	Blatt
12.10	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017338-0 „Reaktion [REDACTED]“	1	Blatt
12.11	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017339-0 „Umlagerung [REDACTED]“	1	Blatt
12.12	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017340-0 „Neutralisation [REDACTED]“	1	Blatt
12.13	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017341-0 „Aufarbeitung [REDACTED]“	1	Blatt
12.14	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017342-0 „Vakuumsystem [REDACTED]“	1	Blatt
12.15	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017343-0 „Abwasserextraktion“	1	Blatt
12.16	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017344-0 „Anilinrückgewinnung [REDACTED]“	1	Blatt
12.17	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017345-0 „Anilinrückgewinnung [REDACTED]“	1	Blatt
12.18	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017346-0 „Abluftwäsche und Schnüffelwäsche“	1	Blatt

2. Ordner

12.19	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017347-2 „Prozessabwassertank“	1	Blatt
12.20	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017348-0 „Betriebstanklager N198“	1	Blatt
12.21	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017349-0 „MDA-Tanks BA065 – 068“	1	Blatt
12.22	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017350-0 „Tanklager N188 HMP-Tanks BA061 – 063“	1	Blatt
12.23	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017351-1 „Abfüllstationen 1 und 2 N188“	1	Blatt
12.24	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017352-0 „Wasserdampf-, Kondensatsystem und Auffangtassen“	1	Blatt
12.25	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017353-1 „Stickstoff- / Sekundärwassersystem“	1	Blatt
12.26	Verfahrens - / Emissionsfließbild Nr. UER-0017354-0 „Tanklager N188“	1	Blatt
12.27	Block-Fließbild Nr. UER-0017355-1 „230.000 Jato PHU- Anlage“	1	Blatt

Ordner 3 von 4

3. Ordner

13. Zeichnungen und Pläne

13.1	Ex-Plan Nr. UE 332 028-0.2 „Geb. N185, + 0m Bühne Feld D-H, Reihe 1-9“	1	Blatt
13.2	Ex-Plan Nr. UE 332 029-0.2 „Geb. N185, +3,5m Bühne Feld D-H, Reihe 1-9“	1	Blatt
13.3	Ex-Plan Nr. UE 332 027-0.2 „Geb. N185, +7,0m Bühne Feld D-H, Reihe 1-9“	1	Blatt
13.4	Ex-Plan Nr. UE 332 026-0.2 „Geb. N185, +11,0m Bühne Feld D-H, Reihe 1-8“	1	Blatt
13.5	Ex-Plan Nr. UE 332 025-0.2 „Geb. N185, +15,0m Bühne Feld D-H, Reihe 1-8“	1	Blatt
13.6	Ex-Plan Nr. UE 332 024-0.2 „Geb. N185, +19,0m Bühne Feld D-H, Reihe 1-8“	1	Blatt

3. Ordner

13.7	Ex-Plan Nr. UE 332 031-0.2 „Geb. N185, +24,0m Bühne Feld D-H, Reihe 1-8“	1	Blatt
13.8	Ex-Plan Nr. UE 332 030-0.2 „Geb. 185, oberhalb +24,0m Bühne Feld D-H, Reihe 1-8“	1	Blatt
13.9	Ex-Bereich Nr. UE 332 104-0.6 „Betriebsbehälteranlage N188“	1	Blatt
13.10	Ex-Plan Nr. UE 332 034-1.2 „Geb. N189, PHU Stützenreihe E-H, 9-1“	1	Blatt
13.11	Ex-Bereich Nr. UE 1710615-0.4 „N198 Betriebsbehälteranlage“	1	Blatt
13.12	Lageskizze Nr. UER-0000361 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G NFPU N185 +0m Bühne“	1	Blatt
13.13	Lageskizze Nr. UER-0000364 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G NFPU N185 +3,5m Bühne“	1	Blatt
13.14	Lageskizze Nr. UER-0000367 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G NFPU N185 +7,0m Bühne“	1	Blatt
13.15	Lageskizze Nr. UER-0000370 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G NFPU N185 +11,0m Bühne“	1	Blatt
13.16	Lageskizze Nr. UER-0000373 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G NFPU N185 +15m Bühne“	1	Blatt
13.17	Lageskizze Nr. UER-0000376 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G NFPU N185 +19m Bühne“	1	Blatt
13.18	Lageskizze Nr. UER-0000379 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G NFPU N185 +24m Bühne“	1	Blatt
13.19	Lageskizze Nr. UER-0000382 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G NFPU N185 oberhalb +24m Bühne“	1	Blatt
13.20	Lageskizze Nr. UER-244 305 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G Gebäude N188, +0,0m Bühne VMU/VEU Tanklager“	1	Blatt
13.21	Lageskizze Nr. UER-244 308 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G Gebäude N188, +7,0-21,5m Bühne VMU/VEU Tanklager“	1	Blatt
13.22	Lageskizze Nr. UER-0017183 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G Gebäude N189, +0,0m Bühne“	1	Blatt
13.23	Lageskizze Nr. UER-0017185 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G Gebäude N189, +3,5m Bühne“	1	Blatt
13.24	Lageskizze Nr. UER-0017187 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G Gebäude N189, +7m Bühne“	1	Blatt

3. Ordner

13.25	Lageskizze Nr. UER-0017189 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G Gebäude N189, +11m Bühne“	1	Blatt
13.26	Lageskizze Nr. UER-0017191 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G Gebäude N189, +15m Bühne“	1	Blatt
13.27	Lageskizze Nr. UER-0017193 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G Gebäude N189, +19m Bühne“	1	Blatt
13.28	Lageskizze Nr. UER-0017195 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G Gebäude N189, +23m Bühne“	1	Blatt
13.29	Lageskizze Nr. UER-0017197 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G Gebäude N189, +26,3m Bühne“	1	Blatt
13.30	Lageskizze Nr. UER-0000653-3 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G Formalin-Tanklager N198, N198 +0,0/2,8m Bühne“	1	Blatt
13.31	Lageskizze Nr. UER-0000656-3 „Sicherheitseinrichtungen / Betrieb G Formalin-Tanklager N198, N198 +5,25/6,1/7,2m Bühne“	1	Blatt

Ordner 4 von 4

4. Ordner

14. Unterlagen gemäß 9. BImSchV, § 4b (2), Satz 2 und 3 i.V. mit Anhang I und II StörfallV 2000 für die Phenylbase-Anlage

14.1	Anlagenbeschreibung	8	Blatt
14.2	Stoffe nach StörfallV	2	Blatt
14.3	Verfahren	21	Blatt
14.4	Sicherheitsrelevante Anlagenteile	6	Blatt
14.5	Sicherheitsrelevante Anlagenteile auf Grund besonderen Stoffinhaltes	7	Blatt
14.6	Sicherheitsrelevante Anlagenteile auf Grund ihrer Funktion	23	Blatt
14.7	Gefahrenquellen und störfallverhindernde Maßnahmen	10	Blatt
14.8	Darstellung der Gefahrenquellen und Gegenmaßnahmen / Detailbeschreibung ohne Kurzbeschreibung	112	Blatt

4. Ordner

14.9	Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen	22	Blatt
14.10	Sicherheitsdatenblatt „Abfall Methanol (RS 1)“	6	Blatt
14.11	Sicherheitsdatenblatt „Anilin RN.“	19	Blatt
14.12	Sicherheitsdatenblatt „Formaldehyd [REDACTED] [REDACTED]“	65	Blatt
14.13	Sicherheitsdatenblatt „Methanol“	10	Blatt
14.14	Sicherheitsdatenblatt „MDA 90/10“	25	Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0094/13/4.1.8

Anlage 2
Seite 1 von 8

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen (**Anlage 1**), sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der



Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2
Seite 2 von 8

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich auftretenden Emissionen (ggf. Schätzungen).
- Die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Geräuschemissionen

2.1.1 Die durch diese Genehmigung erfasste Anlage ist unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 3.1 TA Lärm zu errichten und zu betreiben.

2.1.2 Die Lärminderungsmaßnahmen an den vorhandenen Apparaten (Pumpen, Lüfter, etc.), die gemäß der Schallemissions- /Immissionsprognose als Bestandteil der Antragsunterlagen für die Berechnung der Lärmemissionswerte bereits mit einbezogen wurden, sind vollständig umzusetzen. Dies betrifft u. a. die Installation geräuscharmer Lüfterblätter sowie die Verkleidung von Rohrleitungen mit einer schalldämmenden Ummantelung.

2.1.3 Die Beurteilungspegel der gesamten Anlage einschließlich der genehmigten Änderung und der anlagenbezogenen Verkehrs-



geräusche dürfen folgende Werte für den Tag $L_{r,Tag}$ und für die Nacht $L_{r,Nacht}$ an dem folgenden Immissionsort nicht überschreiten:

Duisburger Str. 409 $L_{r,Tag} = 37 \text{ dB(A)}$ $L_{r,Nacht} = 35 \text{ dB(A)}$

Weiterhin darf für die Gesamtbelastung an der Duisburger Str. 409 der Immissionsrichtwert von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschritten werden.

Hinweis: Entsprechend der Gebietsausweisung gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld vom 08. April 2014 wurden die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet (MI) zugrundegelegt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.1.4 Die Einhaltung der Nebenbestimmung 2.1.3 ist durch Messung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle im Sinne von § 26 BImSchG nachzuweisen.

Eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle im Sinne von § 26 BImSchG ist zu beauftragen, der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage einen Messplan zur Zustimmung vorzulegen, wie die Anforderungen an die Lärmmessungen (Nebenbestimmung 2.1.5) messtechnisch umgesetzt werden sollen. Mit den Lärmmessungen darf erst mit erfolgter Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf begonnen werden.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Spätestens drei Monate nach der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) zum Messplan ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 2.1.3 durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle im Sinne von § 26 BImSchG nachzuweisen. Abweichungen von diesen drei Monaten sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.



2.1.5 Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlage durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln. Der dem Anlagenbetrieb jeweils zuzurechnende Fahrzeugverkehr sowie die Geräusche der Anlagen jeweils zuzurechnenden Nebenanlagen sind im Rahmen des Messberichtes darzustellen und bei der Ermittlung der Beurteilungspegel zu berücksichtigen.

Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm nicht möglich sind, z.B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nr. A.3.3.3 des Anhangs zur TA Lärm), können die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nr. A.3.4 des Anhangs zur TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschimmissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) zu übersenden.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) zuzuleiten.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) schriftlich oder telefonisch mindestens zwei Tage vorher mitzuteilen.

2.1.6 Soweit die Messungen belegen, dass die Anforderungen der Nebenbestimmung 2.1.3 nicht eingehalten werden, sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) durch die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle im Sinne von § 26 BImSchG Schallminderungsmaßnahmen vorzuschlagen. Nach Zustimmung durch die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) sind die Schallminderungsmaßnahmen innerhalb von 6 Monaten umzusetzen.



2.2 Organische Stoffe

Anlage 2

Seite 5 von 8

2.2.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die in den Nebenbestimmungen Nr. 2.2.2 bis 2.2.5 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

2.2.2 Pumpen: Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphäreseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

2.2.3 Flanschverbindungen: Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa•l/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.



2.2.4 Absperrorgane: Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

2.2.5 Probenahmestellen: Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

2.3 Gasförmige Emissionen

2.3.1 Die Nebenbestimmung Nr. 13 des Bescheides 55.8851.4.1/3704 vom 09.11.1993 wird wie folgt geändert:

Die in dieser Nebenbestimmung aufgeführten Abluftgrenzwerte für den Stoff o-Xylol im Abluftstrom AL1 (70 mg/m^3 bzw. $9,1 \text{ g/h}$) werden gestrichen, da genannter Stoff in der Anlage nicht mehr verwendet wird.

2.4 Anlagensicherheit

2.4.1 Die Flucht- und Rettungswege sind mit mindestens langleuchtenden Rettungszeichen nach ASR A 1.3 zu kennzeichnen.

2.4.2 Die vorhandenen Öffnungen und Durchbrüche in Wänden und Decken mit Feuerwiderstandsdauer sind mit bauartzugelassenen Bauteilen zu schließen. Fehlerhaft eingebaute Verschlussbauteile sind zu erneuern.

2.4.3 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Bayer MaterialScience AG im CHEMPARK Krefeld ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durch-



geführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

3. Gewässerschutz

- 3.1 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAwS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAwS sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) als Überwachungsbehörde unaufgefordert zu übersenden.

(Hinweis: Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden).

- 3.2 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich - ggf. fernmündlich - anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- 3.3 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 3.4 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wasser-



gefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 8 von 8

- 3.5 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0094/13/4.1.8

Anlage 3
Seite 1 von 6

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 6

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Arbeitsschutz**

2.1 Hinweise zur Erlaubnis nach BetrSichV

2.1.1 Die Abfüllanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs. 1 und 19 BetrSichV).

2.1.2 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).



2.1.3 Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Abfüllanlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 13 BetrSichV).

Anlage 3

Seite 4 von 6

2.1.4 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 14 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzdokument zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

2.1.5 Entsprechend Anhang 4, A, Ziff. 3.8 BetrSichV muss vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt (siehe der TRBS 1203 Nr. 3.1) verfügt.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfungen muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

2.1.6 Die Anforderungen des Anhanges 4 der Betriebssicherheitsverordnung (organisatorische Maßnahmen, Explosionsschutzmaßnahmen, Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen) sind zu beachten.



2.1.7 Zu beachten sind die einschlägigen „Technischen Regeln für Betriebssicherheit“. Zu nennen sind insbesondere:

Anlage 3

Seite 5 von 6

- TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung
- TRBS 1201, Teil 1, Prüfung in Ex-Bereichen
- TRBS 1201, Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich
- TRBS 2152, Explosionsfähige Atmosphäre und zugehörige Teil 1 – Teil 3 sowie
- TRBS 2153, Elektrostatische Aufladung.

2.2 Hinweise zum Genehmigungsantrag

2.2.1 Für die geplanten Änderungen des Phenylbasenbetriebes ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) fortzuschreiben bzw. anzupassen. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

2.2.2 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.



3. Gewässerschutz

- 3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).
- 3.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS NRW wird hingewiesen.

4. Wasserwirtschaft

- 4.1 Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in den Rhein ist zu aktualisieren.